



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

EU-Widrigkeiten bei niedrig besteuerten Auslandsgewinnen

Stand: 05.05.2006

Eine Vorschrift, nach der Gewinne von ausländischen Tochtergesellschaften zur Bekämpfung der Steuerflucht in die Besteuerungsgrundlage der inländischen Muttergesellschaft einbezogen werden können, verstößt nach Auffassung des EuGH-Generalanwalts Philippe Léger im Schlussantrag vom 2.5.2006 gegen EU-Recht. Eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit ist nur ausgeschlossen, wenn ausschließlich solche ausländischen Tochtergesellschaften erfasst werden, bei denen es sich um rein künstliche Konstruktionen zur Umgehung des nationalen Steuerrechts handelt. Das würde beispielsweise auf Briefkastenfirmen zutreffen, die ausschließlich zur Steuerflucht gegründet worden sind.

Der Tenor des Antrages des Generalanwalts betrifft den beim EuGH anhängigen Fall des britischen Konzerns Cadbury-Schweppes (Rs. C-196/04). Der Getränkehersteller hatte eine Tochtergesellschaft in Irland gegründet, die dem dortigen Steuersatz von 10 Prozent unterlag. Geschäftszweck dieser Tochtergesellschaften ist die Beschaffung von Geldmitteln und deren Vergabe an die Tochtergesellschaften des Konzerns. Nach britischem Steuerrecht werden im Regelfall Gewinne ausländischer Töchter der Konzernmutter zugerechnet, wenn diese mehr als 50 Prozent der Anteile hält und die Tochter im EU-Ausland einem wesentlich niedrigeren Besteuerungsniveau unterliegt.

Die Vorschrift des britischen Steuerrechts stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, weil sie geeignet ist, eine in Großbritannien ansässige Gesellschaft von der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat mit sehr niedrigem Steuersatz abzuhalten.

Diese Beschränkung der Niederlassungsfreiheit kann aber nur aus Gründen der Bekämpfung der Steuerflucht gerechtfertigt sein. Das ist allerdings nur zu rechtfertigen, wenn rein künstliche Konstruktionen, die ausschließlich auf eine Umgehung des nationalen Steuerrechts ausgerichtet sind, von einem Steuervorteil ausgeschlossen werden. Die gesetzliche Vermutung, dass eine Gesellschaft ausschließlich zum Zweck der Umgehung des nationalen Steuerrechts gegründet worden ist, muss widerlegbar sein.



Dabei sprechen folgende Kriterien gegen das Vorliegen einer rein künstlichen Konstruktion:

1. der Grad der materiellen Präsenz der Tochtergesellschaft im Fremdstaat,
2. die Echtheit der von ihr ausgeübten Tätigkeit und
3. der wirtschaftliche Wert dieser Tätigkeit für die Muttergesellschaft und den Gesamtkonzern.

Nach Ansicht des Generalanwalts darf ein Unternehmen also nicht in seiner Niederlassungsfreiheit behindert werden. Dabei muss der Konzern die Möglichkeit des Nachweises haben, dass die Tochter kein bloßes Steuersparmodell ist. Wenn die Tochter im Aufnahmestaat wirklich präsent ist und dort Tätigkeiten von wirtschaftlichem Wert für die Mutter erbringt, dann muss sie von der Hinzurechnungsbesteuerung ausgenommen bleiben.

Folgende Aspekte sind hierbei besonders zu beachten:

- Der Vorschlag des EuGH-Generalanwalts ist für den EuGH zwar nicht bindend. In den meisten Fällen folgt das Gericht in Luxemburg allerdings diesem Vorschlag.
- Das deutsche Außensteuerrecht ist ähnlich beschaffen. Insoweit sollten betroffene Inlandsfirmen mit vergleichbarer Problematik, etwa bei den „Irland-Docks“, ihre Fälle im Vorgriff auf das zu erwartende EuGH-Urteil offen halten.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der internationalen Besteuerung:

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Prof. Dr. Jochen Axer
axer@axis.de

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
hamacher@axis.de

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axis.de